

Waren	Waren aus dem freien Verkehr eines EG-Mitgliedstaates (außer Bundesrepublik Deutschland) und gleichgestellte Waren	andere Waren
1	2	3
10. a) Zigaretten.....	0,15 DM je Stück	0,19 DM je Stück
b) Zigarren und Zigarillos bis zu 250 Stück.....	25 v.H.	45 v.H.
	des inländischen Kleinverkaufspreises für Zigarren oder Zigarillos derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit	
c) Feinschnitt bis zu 1 Kilogramm .....	60 v.H.	85 v.H.
	des inländischen Kleinverkaufspreises für Feinschnitt derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit	
d) Pfeifentabak bis zu 1 Kilogramm .....	37 v.H.	70 v.H.
	des inländischen Kleinverkaufspreises für Pfeifentabak derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit	
	<b>DM je volle 5 Liter</b>	
11. a) Vergaserkraftstoff .....	4,60	5,30
b) Dieselmotorkraftstoff .....	3,00	3,50
c) Schmieröl.....	5,50	7,80
	v.H. des Wertes	
12. andere Waren, ausgenommen Ethylalkohol, vergällt, Bier und bierähnliche Getränke.....	5	15

Alle Gewichtsangaben dieses Absatzes beziehen sich auf das Eigengewicht.

(3) Die pauschalierten Abgabensätze sind nicht anzuwenden, wenn derjenige, der zur Zahlung der Eingangsabgaben herangezogen wird, ihre Erhebung nach dem Zolltarif und nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen vor der Anforderung der Eingangsabgaben beantragt; der Antrag muß sich auf alle gleichzeitig zu behandelnden Waren beziehen. Die pauschalierten Abgabensätze gelten ferner nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Waren in größeren als den dort bezeichneten Mengen.

## §99

### Zollordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige- oder Meldepflicht nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 3 Satz 2, § 4 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 1, § 22 Absatz 2 Satz 2, § 49 Absatz 5 Satz 3, § 49 Absatz 9 Satz 2, § 49 Absatz 10, § 49 Absatz 11 Satz 3, § 52 Absatz 2 Satz 1, § 58 Absatz 6 Satz 2, § 61 Absatz 2, § 63 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Absatz 2, § 66 Absatz 2, § 67, § 68 Absatz 2, § 74 Absatz 3, § 75 Absatz 5 Satz 3, § 77, § 82 Absatz 1, § 83 Absatz 4 Satz 3 oder § 84 Absatz 1 oder 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. als Schiffsführer einer Vorschrift des § 8 Absatz 3, des § 11 Absatz 1 Satz 1 oder des § 52 Absatz 1 Satz 2 über das Führen von Zollzeichen zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift des § 11 Absatz 1 Satz 2, des § 49 Absatz 11 Satz 2, des § 68 Absatz 1 Satz 3 oder des § 84 Absatz 3 Satz 4 über das Aufbewahren oder des § 23 Absatz 4 oder des § 57 Absatz 1 über die Vorlage von Unterlagen zuwiderhandelt,
4. entgegen § 12 Absatz 4 gestellte Waren ohne Einverständnis der Zollstelle vom Platz der Gestellung entfernt,
5. entgegen § 56 Absatz 3, § 64 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 oder § 72 Absatz 1 Satz 2 oder § 83 Absatz 2 Satz 3 Zollgut oder entgegen § 49 Absatz 8 Satz 2 Verwendungsgut nicht vorführt,

6. als Niederlagehalter oder Lagerinhaber entgegen § 59 Abs. 4 bauliche Änderungen der Lagerstätten oder Änderungen der zollsicheren Einrichtungen von Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern ohne vorherige Zustimmung des Hauptzollamts vornimmt,
7. als Niederlagehalter oder Lagerinhaber der Vorschrift des § 68 Abs. 1 Satz 1 über Aufzeichnungen oder als Verwender der Vorschrift des § 49 Abs. 11 Satz 1 oder des § 84 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 85 Abs. 3, 5, 6 Satz 2 oder Abs. 7 über den Handel mit Schiffs- oder Reisebedarf in einem Freihafen oder des § 95 Abs. 3 oder 4 über den Handel mit unverzolltem oder unverteuertem Schiffs- oder Reisebedarf im Zollgrenzbezirk oder im Zollbinnenland zuwiderhandelt,
2. entgegen § 86 in einem Freihafen ohne Zulassung oder Genehmigung des Hauptzollamts Waren im Reisegewerbe oder in Wohnungen feilbietet oder ankauft oder Warenbestellungen auf Schiffen aufsucht oder Waren in kleinen Mengen verbotswidrig erwirbt oder abgibt,
3. entgegen § 87 in einem Freihafen Waren ohne vorgeschriebene Belege befördert,
4. als Buchführungspflichtiger in einem Freihafen entgegen § 89 Abs. 2 den Zeitpunkt einer Inventur der zuständigen Zollstelle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
5. entgegen § 90 Abs. 5 in einem Freihafen ohne Zustimmung des Hauptzollamts Waren innerhalb einer Entfernung von drei Metern vom Zollzaun lagert oder abstellt,
6. entgegen § 91 die Freihafengrenze außerhalb zugelassener Übergänge oder Zeiten überschreitet oder den Grenzpfad ohne Erlaubnis des Hauptzollamts betritt,
7. entgegen § 93 Satz 1 auf Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Vorrichtungen in Gewässern zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste Schiffs- oder Reisebedarf verkauft oder sonst abgibt